



Das Beste aus der Natur. Das Beste für die Natur.

Richtlinie zum Einsatz eines Hinweisgebersystems in der HiPP-Gruppe (auch Beschwerdeverfahren nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG¹))

Inhalt

1	Zielsetzung, Zweck und Geltungsbereich dieser Richtlinie	3
2	Hinweisgeber.....	3
3	Abgabe von Hinweisen	3
4	Relevante Hinweise; Gutgläubigkeit	4
5	Schutz des Hinweisgebers	4
6	Vertraulichkeit und Datenschutz	4
7	IT- und Datensicherheit	5
8	Löschkonzept	5

Geltungsbereich: Recht und allg. Compliance, PAF Rechtsabteilung / Datenschutz, Z Compliance Beauftragte, Z Qualitätsmanagement alle Werke

Autor: Märtl Maria [PAF]

Verantwortlicher: Alexander Maier, 01.12.2023

Änderungsgrund:

Z-RL-RA-001

Version: 01

Seite: 1 von 7

Hinweis: Dienstgebrauch! Dieses Dokument bzw. Auszüge daraus dürfen nicht ohne Genehmigung von QM an Dritte weitergegeben werden.

Richtlinie zum Einsatz eines Hinweisgebersystems in der HiPP-Gruppe (auch Beschwerdeverfahren nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG¹))

¹ Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz vom 3. März 2021

Richtlinie zum Einsatz eines Hinweisgebersystems in der HiPP-Gruppe (auch Beschwerdeverfahren nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG¹))

1 Zielsetzung, Zweck und Geltungsbereich dieser Richtlinie

(1) Diese Richtlinie soll Mitarbeitenden und Außenstehenden gleichermaßen einen Weg eröffnen, um ernsthafte Bedenken hinsichtlich möglicher Unregelmäßigkeiten oder eines möglichen Fehlverhaltens bei oder im Umfeld der HiPP-Gruppe zu melden. Dies betrifft insbesondere auch Hinweise auf mögliche Unregelmäßigkeiten oder ein mögliches Fehlverhalten im Zusammenhang mit dem LkSG.

(2) Diese Richtlinie soll im Rahmen der HiPP Grundsätze und der HiPP Compliance-Organisation die Rahmenbedingungen für die Mitteilung von Hinweisen auf mögliche Compliance-Verstöße an den HiPP *Group Compliance-Manager* und von ihm benannte *Beschwerde-Manager*, unmittelbar oder über ein elektronisches Hinweisgebersystem, schaffen. Hierbei soll diese Richtlinie die ausreichende Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Unternehmens, der Hinweisgeber, der betroffenen Personen sowie der Allgemeinheit gewährleisten.

(3) Diese Richtlinie soll darüber hinaus in technisch-organisatorischer Hinsicht gewährleisten, dass Hinweise auf Verstöße gegen Gesetze, die HiPP Grundsätze oder weitere Richtlinien entsprechend den Vorgaben der HiPP Grundsätze sowie von Datenschutz und Datensicherheit entgegengenommen und unter Berücksichtigung der gebotenen Vertraulichkeit verarbeitet, gespeichert, weitergegeben und archiviert werden können.

(4) Diese Richtlinie findet Geltung für alle Unternehmen der HiPP-Gruppe.

2 Hinweisgeber

(1) Zur Abgabe von Hinweisen ist jede Person berechtigt. Insbesondere ist unerheblich, ob sie Mitarbeiter, Geschäftspartner oder Dritter ist.

(2) Durch diese Richtlinie wird niemand verpflichtet, Hinweise abzugeben. Sofern jedoch gesetzliche, vertragliche oder anderweitige Pflichten oder Obliegenheiten zur Abgabe von Hinweisen bestehen, bleiben diese von Satz 1 unberührt.

3 Abgabe von Hinweisen

(1) Die Abgabe von Hinweisen zu tatsächlichen oder vermuteten Verstößen soll an folgende Personen bzw. Systeme ermöglicht werden:

- bei Hinweisen von *Mitarbeitenden* durch das Angebot, Hinweise vertraulich an den *Vorgesetzten* zu melden;

außerdem für alle Personen

- durch direkte Meldung an den *Group Compliance Manager*
- durch Hinweise an benannte *Ombudsleute (Ombudsfrauen, Ombudsmänner)*
- durch die Möglichkeit, Hinweise über unser Web-basiertes Hinweisgeberportal direkt in das Hinweisgebersystem einzugeben.

(2) Beim Hinweisgeberportal sind die Arten der Meldung technisch vorgegeben. Im Übrigen ist die Abgabe von Hinweisen nicht an bestimmte Formen gebunden. Insbesondere können

Richtlinie zum Einsatz eines Hinweisgebersystems in der HiPP-Gruppe (auch Beschwerdeverfahren nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG¹))

sie persönlich, fernmündlich, per Telefon, Telefax oder via E-Mail zu Händen des Group Compliance Managers mitgeteilt werden.

Hinweisgebersystem SecuReveal: <https://hipp.secureveal.com/> (verfügbar in Deutsch, Englisch und weiteren 14 in der HiPP-Gruppe gesprochenen Sprachen)
Group Compliance Manager Alexander Maier, LL.M., Georg-Hipp-Str. 7, 85276 Pfaffenhofen/Ilm
Tel.: +49 (0) 8441 757 321 Telefax: +49 (0) 8441 757 300 eMail: compliance@hipp.de

4 Relevante Hinweise; Gutgläubigkeit

(1) Das Hinweisgebersystem dient ausschließlich der Entgegennahme und Bearbeitung von Meldungen zu tatsächlichen oder vermeintlichen Verstößen gegen Gesetze, Richtlinien oder die HiPP Grundsätze.

(2) Es steht insbesondere nicht für allgemeine Beschwerden oder für Produkt- und Gewährleistungsanfragen zur Verfügung. Hierfür können sich Verbraucher jederzeit an den HiPP Eltern- und Verbraucherservice vor Ort (Kontakt Daten z.B. unter www.hipp.de) wenden.

(3) Es sollen grundsätzlich nur solche Hinweise abgegeben werden, bei denen der Hinweisgeber im guten Glauben ist, dass die von ihm mitgeteilten Tatsachen zutreffend sind. Die meldende Person ist nicht im guten Glauben, wenn ihr bekannt ist, dass eine gemeldete Tatsache unwahr ist. Bei Zweifeln sind entsprechende Sachverhalte nicht als Tatsache, sondern als Vermutung, Wertung oder als Aussage anderer Personen darzustellen.

(4) Es wird darauf hingewiesen, dass sich ein Hinweisgeber strafbar machen kann, wenn er wider besseren Wissens unwahre Tatsachen über andere Personen behauptet.

(5) Es gilt die Unschuldsvermutung.

5 Schutz des Hinweisgebers

Sämtliche Hinweise, einschließlich der Bezüge zum Hinweisgeber, werden vertraulich und im Rahmen der geltenden Gesetze verarbeitet.

6 Vertraulichkeit und Datenschutz

(1) Sämtliche Hinweise sind unabhängig von ihrem Wahrheitsgehalt geeignet, das Ansehen der Betroffenen, der Hinweisgeber und/oder Dritter sowie des Unternehmens in höchstem Maße zu beschädigen. Sie werden daher von uns über die sich aus den Datenschutzgesetzen ergebenden Pflichten hinaus besonders vertraulich behandelt.

(2) Über das ordnungsgemäß und stets aktualisiert zu führende Verarbeitungsverzeichnis hinaus ist schriftlich festzuhalten, welche Personen auf die Hinweise und die damit verbundenen Daten zugreifen dürfen und welche Rechte sie im Rahmen der Datenverarbeitung haben. Diese Personen sind über etwaige gesetzliche Anforderungen hinaus auf die besondere Vertraulichkeit zu verpflichten. Das Nähere regelt die Anlage „Rollen- und Rechtekonzept Hinweisgebersystem“ (Anlage 1).

Richtlinie zum Einsatz eines Hinweisgebersystems in der HiPP-Gruppe
(auch Beschwerdeverfahren nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz
(LkSG¹))

7 IT- und Datensicherheit

(1) IT-Lösungen für die Entgegennahme und Verarbeitung von Hinweisen müssen vom Informationssicherheitsbeauftragten, dem Group Compliance Manager sowie dem Konzerndatenschutzbeauftragten vor dem Einsatz geprüft und freigegeben werden.

(2) Die Mindestanforderungen ergeben sich für den Geltungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) aus Art. 32 DS-GVO, den Richtlinien zur IT-Sicherheit sowie zum Datenschutz sowie den Anforderungen der ISO 27001. Der besonderen Sensibilität der Hinweise sowie der Gefahren für Personen und das Unternehmen im Fall des Bekanntwerdens von hinweisbezogenen Daten ist in besonderer Weise Rechnung zu tragen.

8 Löschkonzept

Die Löschung von Daten im elektronischen Hinweisgebersystem hat ausschließlich nach den jeweiligen zeitlichen Vorgaben des Löschkonzepts oder nach der Löschfreigabe durch zwei separate Benutzer (*Vier-Augen-Prinzip entsprechend der Anlage „Rollen- und Rechtekonzept Hinweisgebersystem“, Anlage 1*) zu erfolgen.

Richtlinie zum Einsatz eines Hinweisgebersystems in der HiPP-Gruppe
(auch Beschwerdeverfahren nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz
(LkSG¹))

Anlage 1: Rollen- und Rechtekonzept Hinweisgebersystem

In dem Hinweisgebersystem sind ausschließlich die folgenden Rollen mit den jeweils aufgeführten Berechtigungen einzurichten:

Rolle	Rechte	Beispiel/Anmerkung
Technischer Administrator	<ul style="list-style-type: none"> - Anlegen und Löschen von Usern (Aktivierung dieser Aktionen jeweils erst nach Bestätigung durch Group Compliance Manager (GCM)) - technische Administration 	kein Zugriff auf Inhaltsdaten
Hinweisempfänger	<ul style="list-style-type: none"> - Einsicht in alle eingehenden Hinweise - ggf. Zuordnung zu einem Hinweisbearbeiter 	GCM sowie dessen Vertreter
Hinweisbearbeiter	Bearbeitung von zugewiesenen Fällen	idR Mitarbeiter der Compliance-Abteilung oder vom GCM benannte, weitere Beschwerde-Manager
Hinweislöschung	Abschluss und Löschung von bearbeiteten Fällen	idR Mitarbeiter der Compliance-Abteilung oder vom GCM benannte, weitere Beschwerde-Manager; dies sollte eine andere Person als der jeweilige Hinweisbearbeiter sein oder durch das Erfordernis der nachfolgenden Bestätigung durch den GCM dem Vier-Augen-Prinzip unterliegen
Mitarbeiter (Bearbeitung)	temporäre (Mit-) Bearbeitung eines konkreten Falles durch Mitarbeiter anderer Abteilungen	Mitarbeiter der Rechtsabteilung oder Revision; ggf. Geschäftsführung
Mitarbeiter (Lesezugriff)	wie zuvor, jedoch nur mit Leserechten	dito; Mitarbeiter aus Fachbereichen
Externe (Bearbeitung)	temporäre (Mit-) Bearbeitung eines konkreten Falles durch Externe	Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Mediatoren, Ombudsleute
Externe (Lesezugriff)	wie zuvor, jedoch nur mit Leserechten	Staatsanwaltschaft

Richtlinie zum Einsatz eines Hinweisgebersystems in der HiPP-Gruppe
(auch Beschwerdeverfahren nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz
(LkSG¹))

Rolle	Rechte	Beispiel/Anmerkung
Bestätigungen	Bestätigungen nach der Anlage oder dem Löschen von Usern sowie den Veränderungen von Berechtigungen bei bestehenden Usern ggf. Bestätigungen nach der Löschung von Hinweisen	GCM